



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/677

Der Umwelt- und Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, der ihm mit Plenarbeschluss vom 27. April 2018 überwiesen worden war, in drei Sitzungen, zuletzt am 12. September 2018, beraten. Im Rahmen seiner Beratungen hat er schriftliche Stellungnahmen eingeholt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung von SPD, AfD und SSW, die Überschrift des Gesetzentwurfs in „Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und des Naturschutzgesetzes“ zu ändern und den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und des Naturschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Höchstfang- und Anlandemengen von Fischen, deren Aufbewahrung und Behandlung,“
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden Nummern 5 bis 15.

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), wird wie folgt geändert:

- (entfällt)
1. **§ 39 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Nach dem Wort „Vornherein“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „(Catch & Release)“ wird gestrichen.

2. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Fischereiaufsichtsbeamten,“ werden die Worte „die Fischereiaufsichtsassistentinnen oder Fischereiaufsichtsassistenten der oberen Fischereibehörde,“ eingefügt.

2. unverändert

3. § 46 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:**

„16. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die zur Ausübung der Fischerei und der Fischerzeugung im Sinne des § 1 im Hinblick auf

a) den Schutz der Fischbestände, die Erhaltung der aquatischen Arten und Lebensräume oder

b) die Überwachung

erlassen worden sind, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 16 geahndet werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.**Artikel 2****Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) § 27 Absatz 1 und 3 BNatSchG gelten nicht. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die

1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder

Naturdenkmäler enthalten und

- 2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen,**

zu Naturparks erklären.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 22 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG ist nicht anwendbar.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert